

Vorbereitung Elternkarenz/-teilzeit Mitarbeiterin

Bitte nehmen Sie sich ausreichend Zeit für Ihre Vorbereitung. Es geht darum, Ihre derzeitigen Pläne, Wünsche und Vorstellungen für sich zu formulieren. Beziehen Sie Ihren Partner / Ihre Partnerin in die Planung mit ein, um eine partnerschaftliche Aufteilung der Kinderbetreuung zu besprechen.

Hinweis: Dieses Dokument ist nur für Ihre Vorbereitung gedacht, es ist nicht vorgesehen, dass es an andere Personen weitergegeben wird!

Offener Urlaub/Zeitguthaben:

Voraussichtlich letzter Arbeitstag am:

Vorläufige Planung der Karenz:

Wann ist der Wiedereinstieg geplant?

Ansprechpersonen während

Abwesenheit:



TIPP! Aufteilung Elternkarenz

Nimmt nur ein Elternteil Elternkarenz in Anspruch, kann die Karenz längstens bis zum Ablauf des 22. Lebensmonats des Kindes dauern. Nehmen beide Elternteile abwechselnd Elternkarenz in Anspruch, kann die Karenz längstens bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes dauern. Der damit verbundene Kündigungs- und Entlassungsschutz endet 4 Wochen nach Ende der Karenz. Für die Regelungen bei alleinerziehenden Elternteilen oder Elternteilen ohne Karenzanspruch, siehe im Best Practice Kapitel den Punkt „Karenzgespräch“.



TIPP! Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld wird auf Antrag bei der zuständigen Krankenversicherung an die Eltern kleiner Kinder ausgezahlt. Mit dem Antrag nach der Geburt des Kindes legen sich die Eltern fest, welche der folgenden Varianten sie beziehen wollen:

Das **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld** wird nach der Höhe des vorangegangenen Erwerbseinkommens berechnet. Es wird längstens bis zum 365. Tag nach der Geburt bzw. bis zum 426. Tag, wenn sich die Eltern den Bezug teilen, ausgezahlt. Beim **pauschalen Kinderbetreuungsgeld** können Eltern sich entscheiden, wie lange und in welcher Höhe sie den Pauschalbetrag im gesetzlich vorgegebenen Rahmen beziehen wollen. Die kürzeste Dauer beträgt 365 Tage (zusätzlich 91 Tagen unübertragbarem Anspruch für den zweiten Elternteil, d. h. bei Teilung zwischen den Eltern insgesamt 456 Tage), die längste

Dauer beträgt 851 Tage (mit 212 Tagen unübertragbarem Anspruch für den zweiten Elternteil, d. h. bei Teilung zwischen den Eltern insgesamt 1.063 Tage). In jeder Variante sind 20 % unübertragbar für den zweiten Elternteil reserviert. Bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit müssen die Zuverdienstgrenzen beachtet werden.

Informieren Sie sich rechtzeitig über Kinderbetreuungsgeld, Partnerschaftsbonus und den Familienzeitbonus sowie über die Möglichkeiten des Zuverdienstes, am besten gemeinsam mit Ihrem Partner / Ihrer Partnerin!

Was würde aus meiner derzeitigen Sicht für einen baldigen Wiedereinstieg sprechen, was dagegen?

Vorteile Wiedereinstieg nach 3 Monaten

Nachteile Wiedereinstieg nach 3 Monaten

Vorteile Wiedereinstieg nach 6 Monaten

Nachteile Wiedereinstieg nach 6 Monaten

Vorteile Wiedereinstieg nach 9 Monaten

Nachteile Wiedereinstieg nach 9 Monaten

Vorteile Wiedereinstieg nach 12 Monaten

Nachteile Wiedereinstieg nach 12 Monaten

Vorteile Wiedereinstieg nach 15 Monaten

Nachteile Wiedereinstieg nach 15 Monaten

Vorteile Wiedereinstieg nach 18 Monaten

Nachteile Wiedereinstieg nach 18 Monaten

Vorteile Wiedereinstieg nach 22 Monaten

Nachteile Wiedereinstieg nach 22 Monaten



TIPP! Pensionsleistung

Jeder Monat, den Sie über der Geringfügigkeit erwerbstätig sind und Pflichtversicherungsbeiträge einzahlen, zählt als Beitragsmonat in der Pensionsversicherung. Denken Sie an Ihre Laufbahnplanung, vereinbaren Sie Entwicklungsziele und Weiterbildungsmaßnahmen, um Ihre persönliche und gehaltliche Entwicklung zu fördern. Je mehr Versicherungsmonate und je höher das Stundenausmaß (und damit das Entgelt), desto höher ist auch die zukünftige Pensionsleistung.

Angenommen, Sie würden einen baldigen Wiedereinstieg überlegen: Unter welchen Rahmenbedingungen (Stundenausmaß, Lage der Arbeitszeit, Telearbeit, Kinderbetreuung, partnerschaftliche Teilung, beide Eltern nehmen Elternteilzeit in Anspruch etc.) wäre dieser für Sie aus heutiger Sicht vorstellbar?



TIPP! Kindererziehungszeiten und Pension

Pro Kind werden ab dem Monatsersten nach der Geburt 48 Monate (Mehrlingsgeburten: 60 Monate) in das persönliche Pensionskonto eingetragen. Bei neuerlicher Geburt innerhalb dieser Frist endet die Kindererziehungszeit für das ältere Kind; für das jüngere Kind werden dann wiederum 48 Monate angerechnet. Die Kindererziehungszeit kommt jenem Elternteil zugute, der das Kind überwiegend erzogen hat, auch wenn dieser Elternteil bereits vor dem Ablauf der 48 Monate wieder arbeiten geht. Die erworbenen Beiträge aus Erwerbstätigkeit und Kindererziehungszeiten werden für die Teilgutschrift eines Jahres im Pensionskonto zusammengerechnet und erhöhen die Gesamtgutschrift entsprechend.

Wie planen Sie die Aufteilung der Karenz mit dem Partner / der Partnerin?

Wann ist ein Wechsel der Karenz geplant?

Können Sie sich grundsätzlich eine Beschäftigung während der Elternkarenz vorstellen und, wenn ja, in welchem Ausmaß (geringfügige Beschäftigung/Urlaubsvertretung/Projektmitarbeit)?

Ja ab _____ Stunden _____ Nein

Anmerkungen:

Mit wie vielen Stunden planen Sie derzeit Ihren Wiedereinstieg nach der Karenz?

Stunden _____ Mögliche
Aufstockungszeitpunkte:

**TIPP! Elternteilzeit**

Falls Sie in einer Partnerschaft leben: Eine partnerschaftliche Aufteilung der Kinderbetreuung hat positive Effekte auf die Beziehung des zweiten Elternteils zum Kind und kann durch eine Reduktion der Arbeitszeit beider Elternteile auf beispielsweise je 30 Stunden gelingen. Beide Elternteile können gleichzeitig in Elternteilzeit gehen.

Unselbständig erwerbstätige Eltern, die in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten seit mindestens drei Jahren ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis haben (Elternkarenzzeit inklusive), haben einen gesetzlichen Anspruch auf maximal sieben Jahre Elternteilzeit bis zum Ablauf des 8. Lebensjahres des Kindes. Von diesen sieben Jahren sind Zeiten des Mutterschutzes nach der Geburt und der Elternkarenz beider Elternteile abzuziehen. Die wöchentliche Arbeitszeit muss um mindestens 20 % reduziert werden, mindestens 12 Wochenstunden müssen auch in Elternteilzeit gearbeitet werden. Für das achte Lebensjahr kann Elternteilzeit vereinbart werden. Nach Ende der Elternteilzeit besteht das Recht auf die Rückkehr zum vorherigen Arbeitszeitausmaß.

Treffen die Voraussetzungen (Arbeitszeitreduktion, Betriebsgröße, Beschäftigungsdauer) nicht zu, können Eltern die Elternteilzeit bis zum Ablauf des 8. Lebensjahres mit der Arbeitgeberin vereinbaren.

Weitere Informationen auch zur Rechtslage vor dem 1. November 2023 finden Sie auf www.oesterreich.gv.at (→ Themen → Arbeit, Beruf und Pension → Karenz und Mutterschutz → Elternkarenz und Elternteilzeit)

**TIPP! Recht auf Gleichbehandlung**

Auch Elternkarenz, Elternteilzeit, Papamonat sowie Pflegefreistellung sind vom Schutz des Gleichbehandlungsgesetzes erfasst und Diskriminierungen in Zusammenhang damit verboten. Der Schutz gilt hier unabhängig davon, ob eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts vorliegt oder nicht.

Haben Sie vor, Elternteilzeit zu nehmen? Wird der andere Elternteil auch Elternteilzeit nehmen?

Ja ab _____ Stunden _____ Nein

Anderer Elternteil: Ja Stunden _____ Nein

Andere Lösung:



TIPP! Lage der Arbeitszeit

Die angeführten Regelungen für die Elternteilzeit gelten auch, wenn das Arbeitszeitausmaß nicht herabgesetzt, sondern nur die Lage der Arbeitszeit geändert werden soll (beispielsweise Wechsel von Früh- zu Spätschicht).



TIPP! Frühzeitige Organisation der Kinderbetreuung

Abhängig vom Wohnort gibt es unterschiedliche Vorlaufzeiten für Kindergarten- und Krippenplätze. Informieren Sie sich rechtzeitig über die Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen, auch bei Tageseltern oder betrieblichen Angeboten und besprechen Sie mit Ihrem Partner / Ihrer Partnerin Ihre diesbezüglichen Vorstellungen.

Sonstige Anmerkungen



TIPP! Freiwilliges Pensionssplitting

Eltern können ein freiwilliges Splitting von Teilgutschriften vereinbaren und beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragen, um die Pensionskonto-Gutschriften des Elternteils, der sich überwiegend um die Pflege und Betreuung der gemeinsamen Kinder kümmert, zu erhöhen. Durch dieses freiwillige Pensionssplitting wird ein Anteil der jährlichen Teilgutschrift aus Erwerbstätigkeit (höchstens 50 %) des erwerbstätigen Elternteils auf das Pensionskonto des betreuenden Elternteils übertragen und erhöht dessen Gesamtgutschrift. Der betreuende Elternteil, dem Gutschriften übertragen werden sollen, kann selbst auch (Teilzeit oder Vollzeit) erwerbstätig sein. Das Pensionssplitting ist damit nicht nur für die Zeit der Elternkarenz, sondern auch während der Elternteilzeit und auch danach möglich. Das Pensionssplitting kann höchstens für die ersten sieben Lebensjahre des Kindes beantragt werden. Der gemeinsame Antrag der Eltern muss spätestens bis zum 10. Geburtstag des Kindes gestellt werden. Das vereinbarte, durchgeführte Splitting kann später, z. B. im Fall einer Scheidung oder bei Arbeitsunfähigkeit, nicht mehr rückgängig gemacht werden.